

# **AGIP DEUTSCHLAND GMBH**

## **VERHALTENSKODEX**



## Vorwort

Eni ist ein internationaler Industriekonzern, der durch den Umfang und die Bedeutung seiner Tätigkeit für die marktpolitische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder, in denen er vertreten ist, eine wichtige Rolle spielt.

Die Eni-Gruppe arbeitet in unterschiedlichen - in stetem und raschem Wandel begriffenen - institutionellen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Umfeldern. Bei allen Handlungen hat Eni die Gesetze zu achten, sich an fairem Wettbewerb und an Grundsätzen wie Ehrenhaftigkeit, Integrität, Korrektheit und gutem Glauben zu orientieren sowie die berechtigten Interessen von Kunden, Mitarbeitern, Aktionären, Lieferanten und Banken in den jeweiligen Ländern zu wahren. Alle Mitarbeiter von Eni sind ausnahmslos und gleichermaßen verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Verantwortung nach diesen Grundsätzen zu handeln und sich für ihre Einhaltung einzusetzen. Die Überzeugung, im Interesse von Eni zu handeln, kann keine Handlungen rechtfertigen, die diesen Grundsätzen zuwiderlaufen.

Angesichts der komplexen Tätigkeitsfelder des Konzerns ist es wichtig, für die Eni-Gruppe allgemein gültige, anerkannte und eindeutig definierte Werte und Zuständigkeiten nach innen und außen festzulegen. Aus diesem Grunde wurde der Verhaltenskodex ("Kodex") erarbeitet. Es ist von grundlegender Bedeutung für reibungslose Abläufe, Vertrauenswürdigkeit und Ansehen und somit für ein erfolgreiches Arbeiten des Konzerns, dass die Mitarbeiter seine Regeln einhalten.

Neben der allgemeinen Pflicht zu Loyalität, Korrektheit und Erfüllung des Arbeitsvertrages nach den Grundsätzen guten Glaubens haben die Mitarbeiter sich aller Aktivitäten zu enthalten, die mit der Unternehmenstätigkeit in Wettbewerb stehen. Sie haben sich an die innerbetrieblichen Regeln und die Vorschriften des Kodex zu halten, was sich im übrigen auch aus Art. 2104 C.C. (ital. BGB) ergibt.

Jeder Mitarbeiter sollte diesen Kodex kennen, sich an seine Vorschriften halten und mögliche Mängel aufzeigen. Eni verpflichtet sich, den Kodex unter den Mitarbeitern bekannt zu machen und einen konstruktiven Dialog über seine Inhalte zu fördern. Gegen Buchstaben und Geist des Kodex verstoßende Handlungen werden nach den entsprechenden Vorschriften sanktioniert.

Eni wird die Beachtung des Kodex sorgfältig überwachen und geeignete Informations-, Präventions- und Kontrollinstrumente schaffen, um Transparenz bei Geschäftsvorgängen und Verhaltensweisen innerhalb des Unternehmens zu gewährleisten und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen.

Der Kodex wird allen Mitarbeitern und Geschäftspartnern von Eni bekanntgegeben.

# 1. Allgemeine Grundsätze

---

## 1.1 GELTUNGSBEREICH DES KODEX

Moralische Integrität ist das oberste Gebot für alle Mitarbeiter und Geschäftspartner von Eni und für das Handeln des gesamten Konzerns.

Die Bestimmungen des Kodex gelten ausnahmslos für alle Mitarbeiter von Eni sowie für alle, die an der Erreichung der Unternehmensziele beteiligt sind.

Aufgabe des Managements ist es, unter Beachtung des Kodex, Projekte, Maßnahmen und Investitionen zu entwickeln und durchzuführen, die langfristig dem Vermögen, dem Geschäft und der fachlichen Kompetenz des Unternehmens nützen, die den Shareholder value erhöhen und dem Wohlergehen der Mitarbeiter und des Gemeinwesens dienen.

Die Vorstandsmitglieder orientieren sich bei der Festlegung der Unternehmensziele an den Grundsätzen des Kodex.

Vor allem den Führungskräften obliegt es, die Werte und Grundsätze des Kodex umzusetzen, Verantwortung nach innen wie nach außen zu übernehmen und Vertrauen, Zusammengehörigkeit und Teamgeist zu stärken.

Die Mitarbeiter der Eni-Gruppe respektieren in ihrem Handeln und Verhalten die geltenden Gesetze und Bestimmungen und orientieren sich an den Grundsätzen, Zielen und Pflichten des Kodex.

Alle geschäftlichen Aktivitäten von Eni und das Verhalten seiner Mitarbeiter im allgemeinen zeichnen sich durch äußerste Korrektheit aus. Geboten sind ferner eine vollständige und transparente Informationspolitik sowie formale und sachliche Richtigkeit, Klarheit und Wahrhaftigkeit bei der Rechnungslegung. Geltende Gesetze und innerbetriebliche Vorschriften sind strikt anzuwenden.

Die Mitarbeiter von Eni unterstützen aktiv und uneingeschränkt die Arbeit der Behörden.

Alle Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens werden mit professionellem Engagement durchgeführt. Jeder Mitarbeiter erbringt die seinem Aufgabenfeld entsprechende Leistung und wahrt durch sein Handeln das Ansehen des Konzerns.

Die Beziehungen der Mitarbeiter untereinander zeichnen sich auf allen Ebenen durch korrektes, kooperatives, loyales Verhalten und gegenseitigen Respekt aus.

Bei Fragen, welche die Einhaltung des Kodex betreffen, hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an seine Vorgesetzten oder unmittelbar an eine der hierfür zuständigen Stellen zu wenden.

## 1.2 VERPFLICHTUNGEN DES KONZERNS

Eni garantiert, auch durch Schaffung innerbetrieblicher Stellen ("Beauftragter" und "Ausschuß für den Verhaltenskodex"), dass

- der Kodex unter Mitarbeitern und Geschäftspartnern so umfassend wie möglich bekannt gemacht wird;
- der Kodex ständig optimiert und aktualisiert wird, um ihn an Entwicklungen des allgemeinen Rechtsempfindens und relevante Bestimmungen anzupassen;
- alle verfügbaren Verständnis- und Interpretationshilfen bereitgestellt werden, um die Bestimmungen des Kodex umzusetzen;
- Ermittlungen eingeleitet werden, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen des Kodex oder anderer Vorschriften bekannt werden;
- Vorkommnisse untersucht und, bei erwiesener Zuwiderhandlung, angemessene Sanktionen ergriffen werden;
- Repressalien jeglicher Art gegen Personen verhindert werden, die mutmaßliche Verstöße gegen den Kodex oder einschlägige Vorschriften aufgezeigt haben.

## 1.3 PFLICHTEN ALLER MITARBEITER

Von jedem Mitarbeiter wird verlangt, dass er die Bestimmungen des Kodex kennt oder entsprechende Bestimmungen, die sein Arbeitsumfeld betreffen.

Die Mitarbeiter von Eni sind verpflichtet:

- Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zu unterlassen;
- sich bei Fragen über die Anwendung der Bestimmungen an ihre Vorgesetzten oder an den Beauftragten zu wenden;
- die Vorgesetzten oder den Beauftragten
  - über mögliche Verstöße, von denen sie selbst oder durch andere Kenntnis erhalten haben sowie
  - über Aufforderungen zu Verstößen gegen den Kodex rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
- mit den für die Aufklärung mutmaßlicher Verstöße zuständigen Organen zusammenzuarbeiten.

Ist ein Mitarbeiter nach Anzeige eines mutmaßlichen Verstoßes der Ansicht, in der Angelegenheit sei nicht ausreichend ermittelt worden oder er habe Repressalien erlitten, kann er sich an den Ausschuß für den Verhaltenskodex wenden.

Kein Mitarbeiter ist berechtigt, eigene Ermittlungen anzustellen oder seine Informationen anderen Personen außer seinen Vorgesetzten, dem Beauftragten oder dem Ausschuß für den Verhaltenskodex mitzuteilen.

#### 1.4 ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Jeder Bereichs-/Abteilungsleiter ist verpflichtet:

- durch sein Verhalten den Mitarbeitern ein Vorbild zu sein;
- die Mitarbeiter zur Einhaltung des Kodex anzuhalten und sie zu ermuntern, Probleme und Fragen, die seine Bestimmungen betreffen, zu klären;
- den Mitarbeitern verständlich zu machen, daß es von grundlegender Bedeutung für die Qualität ihrer Arbeitsleistung ist, die Bestimmungen des Kodex einzuhalten;
- im Rahmen seiner Zuständigkeit feste und freie Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, um Aufträge an Personen zu vermeiden, die nicht gewährleisten, dass sie die Bestimmungen des Kodex beachten;
- seinem Vorgesetzten oder dem Beauftragten eigene Erkenntnisse sowie Informationen von Mitarbeitern über mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen rechtzeitig mitzuteilen;
- falls erforderlich, unmittelbar korrigierende Maßnahmen zu ergreifen;
- Repressalien jeder Art zu unterbinden.

#### 1.5 GELTUNG DES KODEX GEGENÜBER DRITTEN

Bei Geschäftsbeziehungen mit Dritten verpflichten sich alle Mitarbeiter von Eni im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

- diese ausreichend über die im Kodex enthaltenen Verpflichtungen zu informieren;
- die Einhaltung der Verpflichtungen zu verlangen, die ihre Tätigkeit unmittelbar betreffen;
- bei Verstößen gegen den Kodex durch Dritte geeignete interne und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, möglicherweise auch externe Maßnahmen zu ergreifen.

#### 1.6 KONTAKTSTELLEN, ORGANE ZUR DURCHFÜHRUNG UND KONTROLLE (BEAUFTRAGTE)

Die Eni SpA hat die Funktion eines "Beauftragten für den Verhaltenskodex" geschaffen. Seine Aufgaben sind:

- seine Funktion und Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) bekannt zu machen;

- Kriterien und Verfahren zur Minderung der Gefahr von Verstößen gegen den Kodex festzulegen;
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen herauszugeben;
- Informations- und Schulungsprogramme für die Mitarbeiter auszuarbeiten, um die Ziele des Kodex zu vermitteln und zu vertiefen;
- die Kenntnis und Umsetzung des Kodex innerhalb und außerhalb des Konzerns zu fördern und zu überprüfen;
- Hinweisen auf mutmaßliche Verstöße gegen den Kodex nachzugehen und die Ermittlungen wirksam zu unterstützen;
- die Personalabteilung über die Ermittlungsergebnisse zu informieren, sofern sie Sanktionen betreffen;
- die zuständigen Stellen über die Ermittlungsergebnisse zu informieren, soweit sie für die Einleitung von Maßnahmen relevant sind;
- in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für den Verhaltenskodex, dem Präsidenten Vorschläge zu übermitteln, die dazu dienen, den Kodex besser bekanntzumachen und zu aktualisieren. Der Präsident seinerseits unterrichtet den Vorstand.
- mit den entsprechenden Stellen der Tochtergesellschaften ein regelmäßiges Berichtswesen zu schaffen und zu unterhalten;
- nach Anhörung des Ausschusses für den Verhaltenskodex, dem Präsidenten, der seinerseits den Vorstand unterrichtet, einen Jahresbericht über die Umsetzung des Kodex in der Eni SpA und in den abhängigen Gesellschaften zu übermitteln.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Beauftragte der entsprechenden Strukturen der Eni SpA.

Der von der Eni SpA eingerichtete "Ausschuss für den Verhaltenskodex" hat folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Vorschläge des Beauftragten, die Kenntnis und Aktualisierung des Kodex verbessern sollen;
- Prüfung des Jahresberichtes über die Umsetzung des Kodex und Erarbeiten geeigneter Maßnahmen, die eine Wiederholung von Verstößen vermeiden sollen. Diese werden dem Präsidenten zur Unterrichtung des Vorstands vorgelegt;
- Eingreifen, wenn Mitarbeiter auf mangelhafte Ermittlungen im Falle von Verstößen oder auf Repressalien hinweisen, denen sie aufgrund einer Anzeigenerstattung ausgesetzt sind.

Auch in den Tochtergesellschaften des Konzerns sollen entsprechende Strukturen geschaffen werden.

Der Beauftragte der Eni SpA koordiniert die Arbeit der Beauftragten in den Tochtergesellschaften. Kopien der von den Vorständen der Hauptgesellschaften geprüften Jahresberichte für den gesamten Bereich und der Jahresberichte der nicht in Bereiche integrierten Gesellschaften mit Eni-Direktbeteiligung sind dem Beauftragten der Eni SpA zu übermitteln.

## 1.7 VERTRAGLICHE BEDEUTUNG DES KODEX

Die Einhaltung der Bestimmungen des Kodex ist wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten der Mitarbeiter von Eni im Sinne von Art. 2104 C.C. (ital. BGB).

Die Verletzung der Bestimmungen des Kodex kann als Nichterfüllung der Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses oder als Disziplinarvergehen geahndet werden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses als auch auf daraus entstehende mögliche Schadensersatzforderungen.

## 2. Geschäftsgebaren

---

Die Geschäftsbeziehungen von Eni stehen im Zeichen von Loyalität, Korrektheit, Transparenz, Effizienz und Marktoffenheit.

Die Angehörigen von Eni sowie alle mit dem Konzern zusammenarbeitenden freien Mitarbeiter verhalten sich in ihren Geschäftsbeziehungen und im Umgang mit Behörden korrekt, unabhängig von der Wettbewerbslage am Markt und der Bedeutung des jeweiligen Geschäfts.

Bestechung, Begünstigung, Vorteilnahme sowie die unmittelbare und/oder mittelbare Einforderung persönlicher oder beruflicher Vorteile für sich selbst oder für Dritte sind verboten.

Eni anerkennt und respektiert das Recht der Mitarbeiter auf Beteiligung an Investitionen, Geschäften und anderen Aktivitäten außerhalb ihrer für Eni ausgeübten Tätigkeit, sofern sie gesetzlich zulässig und mit den vertraglichen Verpflichtungen des Mitarbeiters vereinbar sind.

In jedem Fall haben die Mitarbeiter von Eni alles zu vermeiden, was den Interessen des Unternehmens entgegensteht oder die Fähigkeit beeinträchtigen könnte, unparteiische Entscheidungen im Interesse des Unternehmens und im Sinne des Kodex zu treffen. Situationen, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben könnte, sind dem Vorgesetzten rechtzeitig anzuzeigen. Insbesondere sind alle Mitarbeiter von Eni gehalten, Interessenkonflikte zwischen ihren privaten Geschäften bzw. denen ihrer Familie und ihrer Tätigkeit im Unternehmen zu vermeiden. Zu Interessenkonflikten können beispielsweise folgende Situationen führen:

- Wirtschaftliche und finanzielle Beteiligung des Mitarbeiters an Unternehmen von Lieferanten, Kunden oder Wettbewerbern;
- Nutzen der eigenen Stellung im Unternehmen oder Verwendung von Informationen aus der eigenen Tätigkeit in einer Weise, die einen Konflikt zwischen den Interessen des Einzelnen und denen des Unternehmens zur Folge haben könnte;
- Ausüben von Tätigkeiten jedweder Art bei Kunden, Lieferanten oder Wettbewerbern;
- Annahme von Geld, Gefälligkeiten oder Vorteilen von Personen oder Unternehmen, die mit Eni in Geschäftsbeziehungen stehen oder treten wollen;
- Erwerb oder Verkauf von Aktien von Gesellschaften des Konzerns oder fremden Gesellschaften durch Personen, die durch ihre Tätigkeit Zugang zu wichtigen, nicht allgemein zugänglichen Informationen haben. In jedem Fall muß der Handel mit Wertpapieren von Konzerngesellschaften stets absolut korrekt und transparent gegenüber der emittierenden Gesellschaft und dem Konzern sein und darf keinesfalls Anlaß zu Erwartungen, Beunruhigungen und falschen Bewertungen durch Dritte geben.
- Zahlungen und geldwerte Vorteile jeglicher Art an Dritte - Privatpersonen wie Behörden - oder das Anbieten derselben, um eine Leistung zu beeinflussen oder zu entgelten, sind verboten. Aufmerksamkeiten wie Geschenke oder Einladungen sind nur in bescheidenem Umfang erlaubt und nur dann, wenn sie die Integrität und das Ansehen der Beteiligten nicht beeinträchtigen und von einem unbeteiligten Beobachter nicht als Mittel ausgelegt werden können, um unrechtmäßige Vorteile zu erlangen. In jedem Falle bedürfen derartige Aufwendungen stets der Genehmigung durch die zuständige Stelle und müssen angemessen belegt werden.

Erhält ein Mitarbeiter über den Rahmen normaler Geschäftsbeziehungen hinausgehende Geschenke oder bevorzugte Behandlung, hat er seinen Vorgesetzten davon in Kenntnis zu setzen.

Freie Mitarbeiter (auch Berater, Vertreter, Vermittler, Agenten) müssen sich an die Grundsätze des Kodex halten. Jeder Mitarbeiter hat daher in seinen Geschäftsbeziehungen dafür zu sorgen, dass die innerbetrieblichen Grundsätze und Verfahrensweisen bei der Auswahl und im Umgang mit Geschäftspartnern beachtet werden und

- nur qualifizierte und gut beleumundete Personen und Betriebe ausgewählt werden;
- Hinweise auf die Eignung bestimmter freier Mitarbeiter in angemessener Weise beachtet werden;
- der eigene Vorgesetzte bzw. der Beauftragte rechtzeitig über jeden Verdacht einer Verletzung des Kodex durch freie Mitarbeiter informiert wird;

- in Verträgen mit freien Mitarbeitern, soweit vorgesehen, ausdrücklich die Verpflichtung enthalten ist, die Grundsätze des Kodex einzuhalten.

Jedes Entgelt bemißt sich ausschließlich nach der im Vertrag enthaltenen Leistung. Zahlungen dürfen weder an andere Personen als die Vertragspartner noch in ein anderes Land geleistet werden als das, in dem sich die Vertragspartner befinden oder in dem die vertragliche Leistung erbracht wurde.

## 2.1 BEZIEHUNGEN ZU KUNDEN

Die Eni-Gruppe verfolgt ihr Unternehmensziel auf dem Markt durch das Angebot qualitativ hochwertiger, wettbewerbsfähiger Produkte und Dienstleistungen unter Beachtung der Regeln des fairen Wettbewerbs.

Für den Erfolg des Unternehmens ist die Wertschätzung der Bezieher von Produkten und Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung. Alle Eni-Mitarbeiter sind verpflichtet:

- die innerbetrieblichen Regeln für Beziehungen zu Kunden zu beachten;
- effizient und höflich, im Rahmen der jeweiligen Verträge, hochwertige Produkte zu liefern, die den berechtigten Erwartungen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen oder sie übertreffen;
- genaue und erschöpfende Auskunft über Produkte und Dienstleistungen zu geben, um dem Kunden eine ausgewogene Entscheidung zu ermöglichen;
- sich in der Werbung oder in anderen Äußerungen an die Wahrheit zu halten.

## 2.2 BEZIEHUNGEN ZU LIEFERANTEN

Bei Werkverträgen oder sonstigen Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen sind die Eni-Mitarbeiter verpflichtet:

- die internen Regeln bei der Auswahl und Behandlung von Lieferanten zu berücksichtigen;
- kein Unternehmen, das die erforderlichen Voraussetzungen bietet, vom Wettbewerb um einen Auftrag auszuschließen, sondern bei der Auswahl nach objektiven Kriterien und vorher festgelegten, transparenten Modalitäten zu verfahren;
- die Lieferanten anzuhalten, die Kunden von Eni zufriedenzustellen, um deren Erwartungen an Qualität, Kosten und Lieferfristen zu erfüllen bzw. zu übertreffen;
- in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen nach Möglichkeit Produkte und Dienstleistungen anderer Unternehmen der Eni-Gruppe zu wettbewerbsfähigen Konditionen zu beziehen und zu verwenden;

- die Vertragsbedingungen einzuhalten;
- nach gutem Brauch einen freien und offenen Umgang mit den Lieferanten zu pflegen;
- bei Problemen mit Lieferanten die Direzione Coordinamento Industriale e Sviluppo Aziendale einzuschalten, die eventuelle, den Konzern betreffende Folgen abzuwägen hat.

### **3. Transparente Rechnungslegung, internes Controlling**

---

#### **3.1 BUCHHALTUNG**

Die Grundlagen einer transparenten Buchhaltung sind korrekte, genaue und vollständige Basisinformationen und Buchhaltungssätze. Jeder Mitarbeiter muß dazu beitragen, daß die Geschäftsvorgänge korrekt und rechtzeitig in der Buchhaltung erscheinen.

Jeder Vorgang ist durch entsprechende Belege in den Akten zu dokumentieren, um

- die Buchhaltung nachvollziehbar zu gestalten;
- die unterschiedlichen Kompetenzebenen erkennbar zu machen;
- jeden Vorgang rekonstruieren zu können und so die Gefahr von Fehlinterpretationen zu verringern.

Jeder Buchhaltungssatz muß mit den dazugehörigen Belegen übereinstimmen. Jeder Mitarbeiter hat für eine übersichtliche, geordnete Ablage des Belegmaterials nach logischen Gesichtspunkten zu sorgen.

Eni-Mitarbeiter, denen Unterlassungen, Fälschungen oder Nachlässigkeit in der Buchhaltung oder den dazugehörigen Unterlagen bekannt werden, sind gehalten, ihre Vorgesetzten oder den Beauftragten davon zu unterrichten.

#### **3.2 INTERNES CONTROLLING**

Politik der Eni-Gruppe ist es, auf allen Ebenen die Notwendigkeit von Kontrollen bewusst zu machen und die Bereitschaft zu fördern, Kontrollen auszuüben, da eine positive Einstellung hierzu die Effizienz im Unternehmen verbessert.

Unter internem Controlling sind alle Instrumente zu verstehen, die notwendig oder geeignet sind, die Geschäfte des Unternehmens dahingehend zu steuern und zu überwachen, daß Gesetze und innerbetriebliche Abläufe beachtet werden sowie der Schutz des Konzernvermögens, die Effizienz der Geschäftstätigkeit und die Erstellung genauer und vollständiger Buchungs- und Bilanzdaten gewährleistet sind.

Die Verantwortlichkeit für die Schaffung eines wirksamen internen Controllings liegt auf allen Ebenen.

Alle Eni-Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Konzeption und das korrekte Funktionieren des Controllings verantwortlich.

Die Führungskräfte sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs in das Controlling des Unternehmens eingebunden und sollen auch die ihnen unterstellten Mitarbeiter daran beteiligen. Jeder sollte sich als verantwortlicher Wächter des (materiellen und immateriellen) Firmeneigentums fühlen, das die Basis für die Arbeit des Unternehmens ist. Kein Mitarbeiter darf Vermögenswerte und Ressourcen von Eni unbefugt nutzen oder anderen hierzu die Erlaubnis geben.

Die interne Revision und die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhalten freien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen.

## **4. Personalpolitik**

---

### 4.1 MITARBEITER

Die Mitarbeiter sind unverzichtbar für die Existenz des Unternehmens. Ihr Engagement und ihre Professionalität sind entscheidende Werte, um den Gesellschaftszweck zu erreichen.

Eni verpflichtet sich, die Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Mitarbeiter zu fördern und die Energie und Kreativität jedes Einzelnen zu voller Leistungsfähigkeit zu entwickeln.

Eni bietet allen Mitarbeitern gleiche Arbeitsbedingungen und gleiche Behandlung nach dem Leistungsprinzip ohne Diskriminierungen irgendwelcher Art. Die zuständigen Abteilungen sind verpflichtet

- bei allen Personalentscheidungen nach Kriterien wie Kompetenz und beruflicher Qualifikation zu urteilen;
- bei der Auswahl, Einstellung, Schulung, Vergütung und Führung der Mitarbeiter jegliche Diskriminierung zu vermeiden;
- ein Arbeitsklima zu schaffen, in dem persönliche Eigenarten nicht zu Diskriminierungen Anlaß geben können.

Eni betrachtet den Schutz der Arbeitsbedingungen sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Arbeitnehmer als Teil ihrer unternehmerischen Aufgabe; dabei sind die Mitarbeiter zu achten und unzulässige Beeinflussungen oder Beeinträchtigungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind auch verletzende Verhaltensweisen außerhalb des Arbeitsumfelds zu unterlassen, sofern sie die beruflichen Kontakte der Mitarbeiter untereinander beeinträchtigen.

Von allen Mitarbeitern wird erwartet, daß sie gemeinsam danach streben, in ihrem Unternehmen eine Atmosphäre zu schaffen, in der Würde, Ehre und Ruf jedes Einzelnen respektiert werden. Eni wird sich bemühen, beleidigende oder verleumderische Handlungen unter den Beschäftigten zu verhindern.

#### 4.2 BELÄSTIGUNGEN AM ARBEITSPLATZ

Eni duldet in inner- wie außerbetrieblichen Beziehungen keinerlei Belästigungen. Dazu gehören:

- einschüchterndes, feindliches oder isolierendes Klima am Arbeitsplatz gegenüber Einzelnen oder Gruppen von Arbeitnehmern;
- unzulässige Einmischung in die Tätigkeit eines anderen;
- Behinderung der beruflichen Weiterentwicklung eines anderen aus Gründen rein persönlichen Wettbewerbs.

Eni duldet keine sexuellen Belästigungen. Darunter ist zu verstehen:

- Die Verknüpfung wichtiger Entscheidungen über das Berufsleben eines Arbeitnehmers mit der Bereitschaft, sexuelle Handlungen zu dulden;
- Aufforderungen zur Aufnahme privater Beziehungen trotz ausgesprochener oder deutlich erkennbarer Abneigung des Angesprochenen, die aufgrund der gegebenen Situation für diesen unmittelbare berufliche Unannehmlichkeiten zur Folge haben könnte.

#### 4.3 ALKOHOL UND DROGEN AM ARBEITSPLATZ

Eni verlangt von jedem Mitarbeiter, seinen Beitrag zur Erhaltung eines Klimas gegenseitiger Achtung am Arbeitsplatz zu leisten. Als vorsätzliche Gefährdung dieses Klimas gilt es, während der Arbeitszeit und am Arbeitsplatz

- unter dem Einfluß von Alkohol, Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Substanzen Arbeiten zu verrichten;
- während der Arbeit Betäubungsmittel in irgendeiner Form zu konsumieren oder abzugeben.

Chronische Abhängigkeit von derartigen Substanzen wird, sofern sie Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld hat, hinsichtlich der vertraglichen Konsequenzen wie einer der obigen Punkte behandelt.

Eni verpflichtet sich, die im Tarifvertrag vorgesehenen sozialen Maßnahmen zu unterstützen.

#### 4.4 RAUCHEN

Abgesehen von dem allgemeinen Rauchverbot an Arbeitsplätzen, an denen dadurch Gefahren entstehen können sowie in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen, widmet Eni im gesamten beruflichen Zusammenleben der Vermeidung von Belästigung durch Rauchen und dem Schutz Betroffener vor dem "passiven Rauchen" am Arbeitsplatz besondere Aufmerksamkeit.

### **5. Gesundheit - Sicherheit - Umwelt**

---

Eni trägt zur Entwicklung und zum Wohlergehen der Länder bei, in denen sie vertreten ist, indem sie sich für die Sicherheit und das Wohl ihrer Beschäftigten, freien Mitarbeiter und Kunden sowie der Bürger an ihren Standorten einsetzt und Umweltschädigungen weitmöglichst vermeidet.

Eni setzt sich an geeigneter Stelle aktiv für den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt zum Schutze der Umwelt und zur Bewahrung der Ressourcen ein.

Eni hält bei ihrer industriellen Tätigkeit uneingeschränkt die geltenden Gesetze für den Umweltschutz ein.

Die Geschäfte werden nach neuesten Kriterien des Umweltschutzes und der Energieersparnis durchgeführt, um bessere Voraussetzungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schaffen.

Forschung und technologische Innovation dienen vorrangig der Entwicklung umweltverträglicher Produkte und Prozesse, die auch der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in immer stärkerem Maße gerecht werden.

Im Rahmen ihrer Aufgaben leisten auch die Eni-Mitarbeiter ihren Beitrag zu Risikovermeidung, Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Sicherheit für sich selbst, ihre Kollegen und Dritte.

### **6. Vertraulichkeit**

---

Die Aktivitäten von Eni erfordern ständige Beschaffung, Aufbewahrung, Behandlung, Weitergabe und Verbreitung von Nachrichten, Unterlagen und Daten über Verhandlungen, Verwaltungsvorgänge, Finanztransaktionen, Know-how (in Form von Verträgen, Akten, Berichten, Notizen, Studien, Zeichnungen, Fotografien, Software) usw.

Die Datenbanken der Eni-Gruppe können dem Datenschutz unterworfenen persönliche Daten enthalten, ebenso Daten, die aufgrund von Vereinbarungen nicht nach außen gelangen sollen

oder solche, deren ungelegene oder unzeitgemäße Veröffentlichung den Interessen des Unternehmens schaden können.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitarbeiters, die erforderliche Vertraulichkeit aller im Rahmen seiner Tätigkeit erworbenen Informationen zu gewährleisten.

Eni verpflichtet sich, interne oder durch Geschäftsbeziehungen erworbene Informationen über eigene Mitarbeiter oder Dritte zu schützen und jede unbefugte Verwendung dieser Daten zu verhindern.

Informationen, Kenntnisse oder Daten, die Eni-Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit und Zuständigkeit erwerben oder erarbeiten, sind Eigentum des Unternehmens und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorgesetzten nicht verwendet, weitergegeben oder verbreitet werden.

Unbeschadet des Verbotes, Informationen über Organisation und Produktionsmethoden des Unternehmens zu verbreiten oder in schädigender Weise zu verwenden, ist jeder Mitarbeiter von Eni verpflichtet:

- in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nur solche Daten zu erfassen oder zu bearbeiten, die für die Arbeit seiner Abteilung notwendig oder wichtig sind;
- diese Daten nur im Rahmen bestimmter Vorgänge zu erfassen oder zu bearbeiten;
- die Daten für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren;
- die Daten nur im Rahmen vorher bestimmter Abläufe und/oder mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Stellen weiterzugeben. Der Mitarbeiter hat sich in jedem einzelnen Fall unbedingt zu informieren, ob eine Weitergabe der Daten zulässig ist;
- sich zu versichern, daß keine absoluten oder relativen Hindernisse der Weitergabe von Informationen über Dritte entgegenstehen, die mit Eni durch irgendeine Beziehung verbunden sind; in diesem Falle ist deren Einverständnis einzuholen;
- die Daten in einer Weise zuzuordnen, daß jeder Zugangsberechtigte daraus ohne Schwierigkeiten genaue, erschöpfende und wahrheitsgetreue Erkenntnisse gewinnen kann.

## **7. Außenbeziehungen**

---

### 7.1 BEZIEHUNGEN ZU REGIERUNGEN UND BEHÖRDEN

Die Beziehungen zu Regierungen und Behörden mit dem Ziel, die Interessen des Konzerns zu wahren und seine Programme zu realisieren, sind ausschließlich den dazu befugten Abteilungen und Mitarbeitern vorbehalten.

Die entsprechenden Abteilungen der Konzerngesellschaften koordinieren ihre Arbeit mit dem Ressort Rapporti Istituzionali per l'Italia e l'Unione Europea der Eni SpA, um Maßnahmen präventiv zu bewerten, die zur Abstimmung, Durchführung und ständigen Überwachung von Aktionen geplant sind.

Geschenke, Aufmerksamkeiten und Einladungen an Regierungsvertreter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind nur in bescheidenem Umfang und nur dann erlaubt, wenn sie nicht die Integrität und den Ruf einer der beiden Seiten schädigen oder von einem unbeteiligten Beobachter als Mittel ausgelegt werden können, um unrechtmäßige Vorteile zu erlangen. In jedem Fall müssen derartige Aufwendungen von einem zuständigen Vorgesetzten genehmigt und angemessen dokumentiert werden.

## 7.2 BEZIEHUNGEN ZU POLITISCHEN ORGANISATIONEN UND GEWERKSCHAFTEN

Eni leistet keinerlei direkte oder indirekte Zuwendungen an Parteien, Bewegungen, Ausschüsse sowie politische und gewerkschaftliche Organisationen oder deren Vertreter und Kandidaten, sofern sie nicht durch einschlägige Bestimmungen vorgeschrieben sind.

## 7.3 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Die Kommunikation nach außen zeichnet sich durch Aufrichtigkeit und Transparenz aus. Die Eni-Gruppe muß sich den Medien gegenüber sorgfältig und homogen präsentieren. Die Beziehungen zu den Medien sind ausschließlich den dafür zuständigen Abteilungen vorbehalten und werden vorsorglich mit der Abteilung Rapporti con gli Organi di Informazione der Eni SpA abgestimmt.

Den Mitarbeitern von Eni ist es untersagt, durch Zahlungen, Geschenke oder andere Gefälligkeiten die berufliche Tätigkeit von Angehörigen der Medien zu beeinflussen oder diesen Anschein zu erwecken.

## 7.4 VERÖFFENTLICHUNG VON ZIELEN, AKTIVITÄTEN, GESCHÄFTS- ERGEBNISSEN UND STANDPUNKTEN VON ENI

Eni-Mitarbeiter, die für die Präsentation oder Veröffentlichung von Informationen über Ziele, Aktivitäten, Geschäftsergebnisse und Standpunkte des Konzerns

- auf Kongressen und Seminaren,
- in Artikeln, Aufsätzen und Publikationen im allgemeinen,
- durch Beteiligung an öffentlichen Aktionen

verantwortlich sind, müssen die zu veröffentlichenden Texte, Vorträge und Vorgehensweisen von den obersten zuständigen Organen genehmigen lassen und deren Inhalte mit der Abteilung *Rapporti con gli Organi di Informazione* der Eni SpA abstimmen.

## 7.5 GEMEINNÜTZIGE AKTIVITÄTEN

Als Zeichen ihrer Bereitschaft, sich für die Belange der Gemeinwesen in den Ländern einzusetzen, in denen sie vertreten ist, fördert die Eni-Gruppe gemeinnützige Aktivitäten.

Eni-Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit gehalten, die jeweiligen Aktionen im Einklang mit der Politik und den Programmen des Konzerns mitzugestalten, sie unter Beachtung äußerster Transparenz durchzuführen und als Bestandteil der Unternehmensziele des Eni-Konzerns zu verstehen.